



Satzung

Stand: 11.11.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 10	Ernennung von Ehrenmitgliedern	6
§ 11	Kassenprüfung	7
§ 12	Satzungsänderung	7
§ 13	Ordnungen.....	7
§ 14	Datenschutzregelungen.....	7
§ 15	Vereinsauflösung.....	8
§ 16	Salvatorische Klausel	9

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 11. November 2020 gegründete Verein führt den Namen **Bammersdorfer Jugend**, im Folgenden wird die Abkürzung **BDJ** verwendet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91330 Eggolsheim, Ortsteil Bammersdorf.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des typischen bayerischen Brauchtums und der Jugend. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. regelmäßige Aufstellung eines Kirchweihbaumes,
 - b. finanzielle Unterstützung der Gemeinde Eggolsheim für den öffentlichen Jugendtreff Bammersdorf und
 - c. finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen aus Bammersdorf.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitgliedschaft
 1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 3. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet endgültig.

2. Passive Mitgliedschaft
 1. Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen.
 2. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitgliedschaft
 1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied äußern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gegenüber schriftlich zu erklären.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese sind so lange gültig, bis durch eine Mitgliederversammlung eine Änderung der Mitgliedsbeiträge bestimmt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassier/erin und
 - d) dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden und
 - c) dem/der Kassier/erin.

Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zugestimmt hat. Diese Beschränkungsverfügung ist nur im Innenverhältnis zu beachten.

3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist insbesondere zuständig für
 1. die Beschlussfassung über Aufnahme und
 2. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Die Vorstandschaft ist insbesondere zuständig für
 1. die Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Benennung der abzuändernden Vorschriften dem 1. Vorsitzenden wörtlich mitgeteilt werden. Diese müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Bei Satzungsänderungen ist auch § 12 Satzungsänderung zu beachten.
4. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der

Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichts des/der 1. Vorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des Berichts des/der Kassiers/erin,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - d) Entlastung und Wahl der Vorstandschaft,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in Berufungsfällen und deren Ausschluss,
 - j) Bekanntmachung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über Anträge.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Geschäftsführer/in (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner/ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben nur aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins.

§ 10 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können, auf Vorschlag eines Mitgliedes, durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Vorstandschaft jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers/der KassiererIn.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung muss mit der unter § 8 Nummer 3 angegeben Frist angemeldet werden.
2. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von der Vorstandschaft umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der vereinseigenen Gerätschaften erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder der Vorstandschaft beschlossen. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft weitere Ordnungen erlassen.

§ 14 Datenschutzregelungen

1. Regelungen zum Datenschutz
 1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
 2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
 3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - b. auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
 - c. auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
 - d. auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 - e. auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
 - f. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
 - g. auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2. Mitgliedschaftspflichten

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

5. Bei der Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eggolsheim zwecks Verwendung für gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Bammersdorf.
6. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Bammersdorf, 11. November 2020

Unterschriften der Anwesenden in der Gründungsversammlung: siehe nächste Seite

**Namen und Unterschriften der Anwesenden in der
Gründungsversammlung am 11. November 2020**

_____ Name	_____ Unterschrift
_____ Name	_____ Unterschrift
_____ Name	_____ Unterschrift
_____ Name	_____ Unterschrift
_____ Name	_____ Unterschrift
_____ Name	_____ Unterschrift
_____ Name	_____ Unterschrift
_____ Name	_____ Unterschrift
_____ Name	_____ Unterschrift
_____ Name	_____ Unterschrift